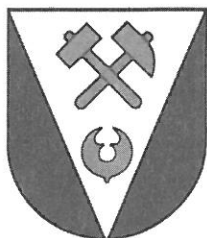


DER LINDENSTEIN



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Sandersdorf-Brehna

mit den Ortschaften Brehna, Glebitzsch, Heideloh, Petersroda, Ramsin, Renneritz, Roitzsch, Zscherndorf



Amtlicher Teil

Bekanntmachung

des Inkrafttretens des Bebauungsplanes „Solaranlage Moorgrube“ der Stadt Sandersdorf-Brehna

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat am 15.12.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Solaranlage Moorgrube“ in der Gemarkung Zscherndorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), ortsüblich bekannt gemacht. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat den Bebauungsplan mit Erlass vom 22.12.2011 unter dem Aktenzeichen 63-03755-2011-50 nach § 10 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna, Bahnhofstraße 2 in 06792 Sandersdorf-Brehna im Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung während der Dienstzeiten:

Montag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr,
Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sandersdorf-Brehna geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Sandersdorf-Brehna, 16.12.2011

gez. Grabner
(Bürgermeister)

21. Jahrgang
Sonderdruck
Freitag,
23. Dezember 2011

AMTLICHER TEIL
Seite 1



IMPRESSUM

„Der Lindenstein“

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Sandersdorf-Brehna
und der Ortschaften: Brehna, Glebitzsch, Heideloh, Petersroda, Ramsin, Renneritz, Roitzsch, Zscherndorf

www.sandersdorf-brehna.de
E-Mail: info@sandersdorf-brehna.de

Das Mitteilungsblatt erscheint grundsätzlich am 1. und 3. Freitag im Monat.
Das Mitteilungsblatt wird kostenlos verteilt.

- **Herausgeber, Druck und Verlag:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 489-155
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Sandersdorf-Brehna
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- **Anzeigenannahme/Beilagen:**
Frau Zehrt, Funk: 01 71 / 4 84 47 16, Telefon (03 42 02) 3 67 21 und Fax (03 42 02) 3 67 22

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.